



**SITZUNG DES STADTRATES  
von Montag, dem 5. Oktober 2020**

**Anwesend:**

Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Thierry Dodémont  
Céline Schunck  
**Ratsmitglieder**

Bernd Lentz  
**Generaldirektor**

**Entschuldigt**

Raphaël Post  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
**Ratsmitglied**

Martina Engels  
**Präsidentin  
des ÜSHZ i.V.  
beratendes Ratsmitglied**

Frau Ratsmitglied Jenny  
Baltus-Möres, nimmt an  
der Sitzung teil.

**A) Öffentliche Sitzung**

**Zu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der Verlegung des Tagungsorts**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;-----  
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft vom 19. März 2020; -----  
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 23. März 2020, womit die  
Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur Eindämmung  
des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die Vermeidung von nicht  
essentiellen Fortbewegungen und Menschenansammlungen fallen; -----  
In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der  
Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der  
Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom  
14. September 2020 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzungen des  
Stadtrats vom 5. Oktober, vom 9. November sowie vom 14. und 16. Dezember  
2020 die große Halle des Kulturzentrums Alter Schlachthof bestimmt hat;-----  
In Anbetracht, dass dieser Erlass der Bestätigung durch den Stadtrat bedarf; ---  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig:**

- die Polizeiverordnung der Bürgermeisterin vom 14. September 2020 zu  
bestätigen.-----

**Zu 02 Mitteilungen**

**DER STADTRAT,**

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es  
keine Mitteilungen zu machen hat.

**Zu 03 Resolutionsvorschlag der SPplus betreffend die Hilfeleistungszone**

**DER STADTRAT,**

In Erwägung, dass in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14. September  
der Vorschlag der SPplus-Fraktion für eine Resolution zur Hilfeleistungszone mit  
den Fraktionen besprochen wurde; -----  
In Erwägung, dass sich nach eingehender Diskussion auf folgende  
Vorgehensweise geeinigt wurde:-----  
Da über die in der Resolution geäußerte Problematik grundsätzlicher Konsens  
herrscht, sollen nachstehende Forderungen an folgende Adressaten gehen:-----  
1) An die Wallonische Region bezüglich der Gleichbehandlung der  
deutschsprachigen Gemeinden mit den französischsprachigen, bzw. der  
Zone DG mit den anderen Zonen -----  
2) An die acht anderen Gemeinden der Zone DG bezüglich der Bereitstellung  
der für die Zukunft der Zone erforderlichen Gelder -----  
Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----



**Ratsmitglied Dr. Elmar Keutgen (CSP)** erklärt, dass er die Resolution als sehr gute Sache empfindet, da diese alles beinhaltet, was man unter einer guten Hilfeleistungszone versteht. Insbesondere erscheint es ihm wichtig, die Resolution auch an die Wallonische Region zu richten, da diese die Provinz beauftragen kann, die entsprechenden Gelder an die Hilfeleistungszone 6 zu zahlen. Ebenfalls soll die Deutschsprachige Gemeinschaft über die Resolution informiert werden, damit diese die Interessen der DG-Gemeinden wahrnehmen kann und zuletzt sollen auch die anderen Gemeinden der DG ermuntert werden, gleiche Resolution zu verabschieden;-----

In der Erwägung, dass Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz stellvertretend für die SP+-Fraktion, diesem Vorschlag zustimmt;-----

**b e s c h l i e ß t**

**mit 21 Ja-Stimmen**

**bei einer Enthaltung (Claudia Niessen, Bürgermeisterin)**

Folgende Resolution zu verabschieden:-----

**DER STADTRAT,**

in Anbetracht der Tatsache, dass-----

- das Personal der Hilfeleistungszone einen wichtigen Dienst an die Bevölkerung leistet, insbesondere in Krisenzeiten;-----
- die Hilfeleistungszone 6 (DG), der die 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören, 2015 gegründet wurde;-----
- die Hilfeleistungszone im 5. Jahr nach ihrer Gründung weiterhin mit zahlreichen Problemen konfrontiert ist, mit denen die SPplus-Fraktion sich gemeinsam mit Fachkundigen auseinandergesetzt hat;-----
- eine gut funktionierende Hilfeleistungszone wesentlich zur Sicherheit unserer Bevölkerung beiträgt;-----
- die Hilfeleistungszone unterfinanziert ist;-----
- die Hilfeleistungszone beinahe ausschließlich mit Freiwilligen funktioniert;-----
- ein Großteil der administrativen und organisatorischen Arbeit der Hilfeleistungszone von Freiwilligen erledigt wird;-----
- 2 Stellen im Dienstrang eines beruflichen Sergeanten (m/w) durch interne Professionalisierung für die Funktionen des Sergeanten in der Einsatzleitung und in der operativen Mitarbeit, aber auch als Verwaltungs- und technischer Spezialist, als Disponent, als Brandschutzassistent und als Brandschutzexperte ausgeschrieben wurden;-----
- die aktuelle und vor allem die zu erwartende Personalsituation besorgniserregend bleibt;-----
- eine erste Risikoanalyse erstellt wurde;-----
- auch eine Analyse zur Sicherheit und zum Wohlbefinden des Personals bereits erstellt wurde;-----
- ein Freiwilligenbüro dieses Jahr ins Leben gerufen wurde;-----
- die Freiwilligen von zahlreichen Entscheidungen des Zonenkollegiums betroffen sind;-----
- das operative Personal seine Realität und seine Bedürfnisse kennt;-----
- die aktuelle Zonenpräsidentin sich der Probleme bewusst ist und uns erklärte, an Lösungen zu arbeiten;-----
- die aktuelle Zonenpräsidentin in einem Interview nach Einreichen unserer Resolution erklärte, die Hilfeleistungszone verändere sich „gezwungenermaßen“, „um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können“;-----
- sie in demselben Interview unsere Auffassung teilte, eine Budgeterhöhung sei „unverzichtbar“ und das freiwillige Personal müsse „so gut es geht“ unterstützt und entlastet werden;-----
- die Provinzen sich in Zukunft stärker noch als bisher an der Finanzierung der Hilfeleistungszonen beteiligen werden;-----
- die Provinz Lüttich in ihrer eigenen Quartalszeitschrift von September 2020 Änderungen in Bezug auf die Finanzierung der Hilfeleistungszonen durch die Provinz Lüttich in zwei Sprachen verkündete, ohne dabei einen Unterschied



zwischen der Hilfeleistungszone DG und den fünf anderen Hilfeleistungszonen auf ihrem Gebiet zu machen; -----

**fordert das Zonenkollegium und den Zonenrat auf:**

1. die verschiedenen bereits ausgestellten Berichte und Analysen, darunter den Bericht der Feuerwehrenspektion, die Risikoanalyse und die Analyse „Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz“, sowie zukünftige Analysen und Berichte bei jeder Entscheidung zu berücksichtigen; -----
2. das Freiwilligenbüro bzw. dessen Mitglieder immer dann zu Rate zu ziehen, wenn wesentliche Entscheidungen getroffen werden müssen, die einen Einfluss auf die Arbeit der Freiwilligen haben können; -----
3. den Austausch mit dem Personal der Hilfeleistungszone weiter zu verbessern; -----
4. auf Grundlage einer objektiven Bedarfsanalyse den finanziellen Bedarf der gesamten Hilfeleistungszone längerfristig zu ermitteln, um einen realistischen, finanzierbaren und den Bedürfnissen der Hilfeleistungszone entsprechenden vollständigen finanziellen Mehrjahresplan fertigzustellen und zu verabschieden; -----
5. die daraus resultierende Erhöhung der finanziellen Mittel zu bewirken und sich bei den verschiedenen Instanzen, darunter beim Föderalstaat und bei der Provinz, dafür einzusetzen, dass diese sich jederzeit entsprechend den festgelegten Regeln und dem Gleichberechtigungsprinzip an der Finanzierung der Hilfeleistungszone beteiligen; -----

**fordert die Provinz und die Wallonische Region unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsprinzips auf,**

sich an der Finanzierung der deutschsprachigen Hilfeleistungszone zu beteiligen, um die notwendige Erhöhung des Budgets der Hilfeleistungszone zu ermöglichen; -----

**beauftragt die Bürgermeisterin der Stadt Eupen, insbesondere in ihrer Funktion als Zonenpräsidentin,**

diese Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung und in Absprache mit der technischen Kommission und dem Freiwilligenbüro der Hilfeleistungszone zu vertreten; -----

**beauftragt die Verwaltung**

vorliegenden Beschluss der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft zukommen zu lassen, mit der Bitte um Unterstützung; -----

**fordert die Gemeinderäte der anderen 8 Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft auf,**

ihrerseits gleichlautende Resolution zu verabschieden. -----

**Zu 04 Resolution der Stadt Eupen zu einer eventuellen Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Stadtgebiet oder in unmittelbarer Umgebung -----**

**DER STADTRAT,**

In Erwägung, dass in der Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses vom 21. September mit den Fraktionen die Opportunität einer Resolution zu der Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet der Stadt oder in der Umgebung besprochen wurde; -----

In Anbetracht der Resolution der Eifelgemeinden der DG zu diesem Thema, die der Stadt im Juni 2020 übermittelt wurde; -----

In Erwägung, dass verschiedene Standorte für ein solches Endlager im Gespräch sind, u. a. auch im Herverland, und dass die Fraktionen um Stellungnahme gebeten wurden, ob und in welcher Form die Stadt Eupen ebenfalls eine Resolution verabschieden sollte; -----

In Erwägung, dass der Ausschuss sich auf den Entwurf einer Resolution gegen die potentielle Einrichtung eines geologischen Endlagers für hochradioaktive



und/oder langlebige radioaktive Abfälle im Bereich des Herver Plateaus und des Stavelot-Massivs einigte; -----  
Aufgrund der europäischen Richtlinie 2011/70/Euratom und dem belgischen Gesetz vom 3. Juni 2014, welche den Grundsatz festlegen, dass radioaktive Abfälle in dem Land gelagert werden müssen, in dem sie erzeugt werden; -----  
In Erwägung, dass die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (kurz: NERAS, frz. ONDRAF) dafür verantwortlich ist, radioaktive Abfälle zu entsorgen sowie politische Vorschläge für die nationale Politik für die langfristige Entsorgung konditionierter radioaktiver Abfälle mit hoher Aktivität und/oder langer Lebensdauer zu formulieren und sie der Föderalregierung zur Entscheidung vorzulegen; -----  
In Erwägung, dass die NERAS einen Planentwurf in Form eines Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses ausgearbeitet hat, welcher das Verabschiedungsverfahren besagter Politik definiert und als langfristige Entsorgungslösung ein „System der geologischen Endlagerung auf belgischem Gebiet“ vorsieht; -----  
In Erwägung, dass das Gesetz vom 3. Juni 2014 vorsieht, dass die Vorschläge für die nationale Politik zur Entsorgung radioaktiver Abfälle als Pläne und Programme betrachtet werden, die gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2006 festgelegten Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden müssen; -----  
Aufgrund des Berichtes über die Umweltauswirkungen (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – SUP) für den Vorentwurf des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Verabschiedungsverfahrens der nationalen Politik bezüglich der langfristigen sicheren Entsorgung von konditionierten hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfällen und zur Bestimmung der langfristigen Entsorgungslösung für diesen Abfall; -----  
In Erwägung, dass in diesem Bericht als mögliche Standorte für eine geologische Endlagerung der belgischen, hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfälle auch das Stavelot-Massiv und das Herver Plateau aufgeführt werden, die zum einen von Südosten und zum anderen von Nordwesten her in das Gemeindegebiet der Stadt Eupen hineingreifen; -----  
In Erwägung, dass sich die Stadt Eupen in Nachbarschaft zur Eifelregion mit ihrem als aktiv geltenden Vulkanismus befindet, wodurch entsprechende Georisiken nicht auszuschließen sind; -----  
In Erwägung, dass die öffentliche Konsultation vom 15. April .2020 bis zum 13. Juni 2020 durchgeführt wurde; dass diese öffentliche Untersuchung somit während der aktuellen COVID-19-Pandemie stattgefunden hat, obschon die Bürger sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie weder versammeln, noch vor Ort oder bei Experten informieren konnten; -----  
In Erwägung, dass eine detaillierte und umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung für jeden möglichen Standort durchzuführen ist, die neben der Eignung des geologischen Untergrundes auch die Auswirkungen sowohl des Baus als auch des Betriebs einer solchen Anlage an der Oberfläche angemessen berücksichtigen soll; -----  
In Erwägung, dass die durchzuführenden, Jahrzehnte andauernden Arbeiten zur Errichtung eines Endlagers den Boden, die Landschaft und direkte Umgebung sowie die vielfältige Flora und Fauna des größten Naturschutzgebietes Belgiens, des „Hohen Venns“, erheblich beeinträchtigen und teils unwiederbringlich zerstören würden; -----  
In Erwägung, dass die Belastung für die Umwelt und der Flächenverlust in einem wertvollen Naturschutzgebiet dagegenspricht, den Standort des Hohen Venns zu wählen; -----  
In Erwägung, dass die Arbeiten die Mobilität in der Region entscheidend einschränken; -----



In Erwägung, dass die Gemeinden Amel, Bütgenbach, Büllingen, Burg-Reuland, Lontzen, Raeren und St. Vith bereits in einer Resolution jeweils ihre Ablehnung zum Ausdruck gebracht haben, dass auf ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Nähe ein Atommüllendlager eventuell eingerichtet würde; -----

In Erwägung, dass die Atomreaktoren Doel 1 und Doel 2, die seit 1975 in Betrieb sind und ursprünglich 2015 abgeschaltet werden sollten, jetzt eine Verlängerung der Laufzeit erhalten sollen; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat die Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien fordert, sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung der Interessen der Stadt Eupen gegenüber der Föderalregierung und der NERAS; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

**Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):** „Vor einigen Wochen haben wir ja bereits Stellung zum Atommüllendlager bezogen. Ich möchte einen Ausschnitt dieser Stellungnahme erläutern. Auf der Webseite der NERAS wurde vermerkt, dass «zwischen dem 15. April und dem 13. Juni alle die Gelegenheit hatten, den politischen Vorschlag und den dazugehörigen Umweltverträglichkeitsbericht zu überprüfen und zu kommentieren» (...) «Am 13. Juni wurde die öffentliche Konsultation über die Endbestimmung von hochradioaktiven und/ oder langlebigen Abfällen in unserem Land abgeschlossen.» Es gibt noch keine konkreten Pläne über das WO, Wann und Wie dieser Endlagerung. -----

Hierzu möchte ich folgendes anmerken: Aufgrund der Covid-19-Pandemie lag die Aufmerksamkeit verständlicherweise in erster Linie auf den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Darüber hinaus wurde am 18. März die Lockdownmaßnahme durchgeführt, welche Versammlungen untersagte und einen intensiven Austausch sowie eine Information durch Experten unmöglich machte. In unseren Augen ist diese Vorgehensweise der NERAS äußerst bedenklich und muss bemängelt werden. Laut des Berichtes wird das sogenannte Stavelot-Massiv, welches das Hohe Venn umfasst, und das Synclinal de Neufchateau, das den gesamten Eifel-Ardennen-Raum und das Herver Land einschließt, als mögliche Standorte benannt. -----

Um diese Standorte zu schützen, halten wir es für unabdingbar diese vorliegende Resolution auf den Weg zu bringen und zu unterstützen. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: -----

- Die Sicherung der Lebensqualität für die nächsten Generationen. -----
- Die Beibehaltung der Attraktivität dieser Region als Wohn- und Niederlassungsort -----
- Der Schutz des ältesten Naturschutzgebietes Belgiens, des Hohen Venns.---
- Der Erhalt der Lebensräume für die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und der zahlreichen Wasserläufe. -----
- Der Schutz der Trinkwasserversorgung. -----

Wir unterstützen im vollsten Maße alle Forderungen dieser Resolution. Das bedeutet konkret: -----

- Die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massivs und des Herver Plateaus von der Liste möglicher Standorte zu streichen.-----
- Eine Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der DG und durch alle im Parlament der DG vertretenen Parteien sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung unsere Interessen gegenüber der Föderalregierung und der NERAS. -----
- Eine frühzeitige und umfassende Information und Einbindung der lokalen Behörden und Entscheidungsträger.-----



Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

**Artikel 1:**-----

Nachstehende Resolution zu verabschieden und diese der belgischen Föderalregierung, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, allen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien und der NERAS (frz. ONDRAF) zuzustellen:-----

**Resolution des Rates der Stadt Eupen gegen eine eventuelle Einrichtung eines Atommüllendlagers auf ihrem Stadtgebiet oder in unmittelbarer Umgebung**-----

Die Stadt Eupen spricht sich hiermit gegen die Möglichkeit zur Errichtung eines Atommüllendlagers in den Gebieten des Stavelot-Massivs und des Herver Plateaus, und speziell im Naturpark „Hohes Venn“ aus, da durch die Jahrzehnte andauernden Arbeiten dieses wertvolle und für die Region wichtige Naturschutzgebiet zerstört würde.-----

**Wir fordern:**-----

- aus den oben genannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massivs und des Herver Plateaus von der Liste möglicher Standorte zu streichen;-----
- eine Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung unserer Interessen gegenüber der Föderalregierung und der NERAS;-----
- eine frühzeitige und umfassende Information und Einbindung der lokalen Behörden und Entscheidungsträger.-----

**Artikel 2:**-----

Eine Kopie der vorliegenden Resolution wird den folgenden Städten und Gemeinden zugesandt:-----

- im Königreich Belgien: Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland, Sankt Vith, Kelmis, Lontzen, Aubel, Baelen, Beyne-Heusay, Blegny, Dalhelm, Fléron, Gouvy, Herve, Jalhay, Malmedy, Plombières, Raeren, Stavelot, Soumagne, Thimister-Clermont, Trois-Ponts, Vielsalm, Visé, Voeren, Weismes, Welkenraedt,-----
- in der Bundesrepublik Deutschland: Aachen, Roetgen, Simmerath und Monschau-----

**Zu 05 Bezeichnung eines Vertreters der Stadt Eupen für den Beirat der Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung „Gemeinschaftszentren Kloster Heidberg, Besucherzentrum Wesertalsperre und Haus Ternell“**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 25. Juni 2020 der Gemeinschaftszentren der DG, wonach um die Bezeichnung eines Vertreters und Stellvertreters der Stadt Eupen für den Beirat der Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung „Gemeinschaftszentren Kloster Heidberg, Besucherzentrum Wesertalsperre und Haus Ternell“ gebeten wird;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Vorschläge der Fraktionen:-----

- SPplus: H. Stephan Depreeuw als Vertreter -----
- CSP: kein Vorschlag-----
- PFF-MR: kein Vorschlag-----
- ECOLO: kein Vorschlag-----



**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

entsprechend dem Wunsch der SPplus-Fraktion und nach Beratung im Finanzausschuss H. Stephan Depreeuw als Vertreter der Stadt Eupen im Beirat der Dienststelle mit getrennter Geschäftsführung „Gemeinschaftszentren Kloster Heidberg, Besucherzentrum Wesertalsperre und Haus Ternell“ zu bezeichnen;-----  
Mangels Kandidaten kann kein Stellvertreter bezeichnet werden.-----

**Zu 06 Billigung des Beschlusses des Sozialhilferats vom 19. August 2020 betreffend die Umsetzung der Abänderung des Sektorenabkommens zur Aufwertung der Pflegeberufe im öffentlichen Sektor -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere des Artikels 42;-----  
Aufgrund des Gemeindedekrets;-----  
Auf Grund des Sektorenabkommens vom 14. Mai 2019 und des Addendum des Sektorenabkommens vom 9. Juli 2020;-----  
Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 21. August 2020, womit das ÖSHZ seinen Beschluss des Sozialhilferates vom 19. August 2020 zur Umsetzung der Abänderung des Sektorenabkommens zur Aufwertung der Pflegeberufe im öffentlichen Sektor übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist; Nach Kenntnisnahme, des positiven Gutachtens des Beratungsausschusses vom 10. Mai 2019 und des bedingt günstigen Gutachtens vom 18. August 2020, das insbesondere bemerkt:-----  
„Die Aufwertung der Pflegeberufe wird generell als positiv eingestuft. Die mit dem Sektorenabkommen verbundenen Konsequenzen für das ÖSHZ Eupen als Arbeitgeber und der zukünftigen Gleichbehandlung des Personals in allen Bereichen sowie die weitere Personalkostenentwicklung ist in diesem Rahmen aber nicht zu Ende gedacht -----  
So müssen für die jetzigen und künftigen Regelungen zur Umsetzung des Sektorenabkommens innerhalb des ÖSHZ Rahmenbedingungen geschaffen werden, die nur spezifisch für das Personal Anwendung finden, das im WPZS St. Joseph eingesetzt wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass die in den Sektorenabkommen verabschiedeten Bedingungen in anderen Bereichen des ÖSHZ Anwendung finden oder als Vergleich herangezogen werden.-----  
Außerdem müssen alle mit dem aktuellen und weitere Sektorenabkommen verbundenen Mehrkosten zur Aufbesserung der Baremen für das Personal des WPZS durch die DG wie angekündigt finanziert werden.“ -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

den Beschluss des Sozialhilferates vom 19. August zu billigen unter den in der Sitzung des Beratungsausschusses vom 18. August 2020 gemachten Bedingungen.-----

**Zu 07 Genehmigung des Projektes und der Vergabeart betreffend: ----  
a) das Ersetzen der Beleuchtung der Halle am Sportzentrum  
Stockbergerweg 5-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;  
In Erwägung, dass die bestehende Beleuchtung der Halle am Sportzentrum aus alten Natrium- und Quecksilber-Hochdrucklampen besteht, diese immer wieder ausfallen und in immer kürzer werdenden Intervallen kostenintensiv ausgetauscht werden müssen;-----  
In Erwägung, dass diese veraltete Beleuchtung einen hohen Stromverbrauch generiert und auch keine optimalen Bedingungen bzw. Lichtverhältnisse zwecks Ausführung der dort stattfindenden sportlichen Aktivitäten bietet; -----  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die oben genannte Sporthalle mit einer neuen LED-Beleuchtung auszustatten und hierdurch zum einen Energie- und Wartungskosten eingespart und zum anderen optimale Bedingungen für die zukünftigen sportlichen Aktivitäten geschaffen werden; -----  
In Erwägung, dass die Installation einer zentralen Lichtsteuerung sowie die Ausführung allgemeiner Elektroarbeiten das vorgenannte Vorhaben abrunden;--  
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das die vorgenannten Maßnahmen umfasst, wobei sich die entsprechende Kostenschätzung auf 50.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----  
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----  
In Erwägung, dass Frau Minister I. Weykmans mit Schreiben vom 30. April 2020 die Aufnahme dieses Vorhabens in den Infrastrukturplan 2020 bestätigt und ein Antrag auf Bezuschussung bis zum 1. Dezember 2020 einzureichen ist; -----  
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt die o.g. Ausgaben nicht umfasst und diese somit im Zuge der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen sind; -----  
Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 16. September 2020;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

das Lastenheft betreffend das Ersetzen der Beleuchtung der Halle am Sportzentrum Stockbergerweg 5 durch eine LED-Beleuchtung, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 07            Genehmigung des Projektes und der Vergabeart betreffend:-----**  
**b) die Sanierung des Jugendheims Kettlenis, Vyllgasse-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;



In Erwägung, dass sich das Dach sowie die bestehenden Fenster und Türen aus Holz am Jugendheim Kettenis gelegen Vyllgasse 5 in einem sehr maroden Zustand befinden und das Problem von in die Infrastruktur eindringendem Wasser trotz mehrmaliger Interventionen weiterhin festgestellt wurde;-----

In Erwägung, dass die vorgenannte Problematik zum Schutz des Gebäudes behoben werden muss, absoluter Handlungsbedarf besteht und es sich folglich empfiehlt, entsprechende Maßnahmen zu treffen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das die Sanierung des Daches nebst Isolierung, den Ausbau der Fenster und den Einbau von neuen PVC-Fenstern und Türen sowie die entsprechenden Nebenarbeiten umfasst;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft in die beiden nachstehend aufgeführten Lose unterteilt ist:-----

➤ Los 1: Schreinerarbeiten (Fenster & Türen)-----

➤ Los 2: Dachdeckerarbeiten -----

In Erwägung, dass sich die entsprechende Kostenschätzung auf insgesamt 112.400 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

In Erwägung, dass Frau Minister I. Weykmans mit Schreiben vom 30. April 2020 die Aufnahme dieses Vorhabens in den Infrastrukturplan 2020 bestätigt und ein Antrag auf Bezuschussung bis zum 1. Dezember 2020 einzureichen ist

In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt die o.g. Ausgaben nicht umfasst und diese somit im Zuge der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen sind;-----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 16. September 2020;-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von **Herrn Daniel Offermann (ECOLO)**:

Wir stimmen dem Punkt gerne zu. Insbesondere freuen wir uns, dass durch die Sanierung des Jugendheims Kettenis die Attraktivität der Einrichtung gesteigert werden wird. Wir sind überzeugt, dass die Maßnahmen dabei helfen werden, dass der Jugendtreff auch in Zukunft seine wichtige Rolle im Dorf wahrnehmen kann. Angemessene Räumlichkeiten für die offene Jugendarbeit sind nicht zuletzt auch ein Zeichen der Wertschätzung.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**einstimmig,**

das Lastenheft betreffend die Sanierung des Jugendheims Kettenis Vyllgasse 5, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

**Zu 07 Genehmigung des Projektes und der Vergabeart betreffend: -----**

**c) die Sicherheitsarbeiten an den Rolltoren des Bauhofes -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass sich am und im Gebäude des Bauhofes,



Schnellewindgasse 13, 21 Rolltore befinden;-----  
In Erwägung, dass diese Tore in den Jahren 1992 bzw. 2003 eingebaut wurden;-----  
In Erwägung, dass verschiedene sicherheitsrelevante Teile ersetzt werden müssen, die nicht im normalen Unterhaltsvertrag vorgesehen sind, um die Tore weiterhin sicher nutzen zu können;-----  
In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Sicherheitsarbeiten Kosten von maximal 20.000,00 € veranschlagt;-----  
In Erwägung, dass im Investitions-Haushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel 137/724-53 ein Ausgabenkredit in Höhe von 20.000,00 € für die Realisierung solcher Arbeiten vorgesehen ist;-----  
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----  
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist, -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

für die Sicherheitsarbeiten an den Rolltoren des Bauhofes, gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen. -----

**Zu 07      Genehmigung des Projektes und der Vergabeart betreffend:-----**  
**d) die Aufwertung von Bürgersteigen auf dem Stadtgebiet -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----  
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;  
In Erwägung, dass es sich empfiehlt, verschiedene Bürgersteige auf dem Stadtgebiet aufzuwerten; -----  
In Erwägung, dass vorgesehen ist, diese Bürgersteige in einer ersten Phase von den vorhandenen Oberflächen rückzubauen und in einer zweiten Phase mit einer neuen ebenen Asphaltdecke zu beschichten, sodass Personen mit eingeschränkter Mobilität aber auch Fahrradfahrer und Fußgänger ihr Ziel fortan sicher und bequem erreichen können;-----  
In Erwägung, dass im Investitions-Haushalt 2020 der Stadt Eupen unter Artikel 42102/735-60 ein Ausgabenkredit in Höhe von 20.000,00 € für die Realisierung solcher Arbeiten vorgesehen wurde;-----  
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----  
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer



Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

### **b e s c h l i e ß t**

#### **einstimmig,**

für die Aufwertung von Bürgersteigen auf dem Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

### **Zu 08 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----**

#### **a) die Einrichtung einer Zone 30 in der Straße Holfert und Bahnhofstraße, ab Werthplatz bis zur Kreuzung Aachener Straße -----**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die TEC das Gesamtkonzept für die Buslinien verbessern möchte, d.h. die Schulen besser bedienen, die Anbindungen an andere Linien bzw. an Züge vereinfachen, das Wetzlarbad weiter bedienen und die Verbindung Oberstadt-Unterstadt verbessern;-----

In Erwägung, dass zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und durch die nötigen Abänderungen im Straßennetz, wie die Umkehrung des Einbahnverkehrs des Holfert und eines Teils der Bahnhofstraße sowie das Beibehalten des Verkehrs in beide Richtungen im ersten Teil der Bahnhofstraße, die Geschwindigkeit im Holfert und in der Bahnhofstraße reduziert sein muss. -----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur angefragt wurde; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Straße Holfert und Bahnhofstraße als Zone 30 einzurichten;-----

Nach Anhörung von Ratsmitglied **Thomas Lennertz (CSP):**-----

Die Mobilitätsmaßnahmen, über die der Stadtrat am heutigen Tage unter Tagesordnungspunkt 8 in Form von mehreren Ergänzungsverordnungen abstimmt, werden schwerwiegende Konsequenzen auf die Mobilität und insbesondere den Verkehrsfluss in unserer Stadt haben.-----

Dies dürfte Ihnen allen bewusst sein.-----

Bereits bei einem vergangenen Stadtrat hat der Kollege VAN MEENSEL die ernststen Bedenken der CSP-Fraktion bezüglich dieses Projektes zum Ausdruck gebracht -----

In der Tat befürchtet die CSP-Fraktion, dass die Einrichtung eines Kreisverkehrs für einen stolzen Preis von 130.000 € in der Kreuzung Bahnhofstraße / Bahnhofs-gasse und die Umkehrung der Verkehrsrichtung im Holfert vor allen Dingen eine Folge haben wird, nämlich ein riesiges Verkehrs-Chaos - und dies nicht nur in und um die soeben genannten Straßen, sondern auch darüber hinaus. -----

Jeder, der sich ein klein wenig mit innerstädtischer Mobilität beschäftigt, dürfte



mit einer Grundregel vertraut sein: um einen guten Verkehrsfluss zu garantieren, sollte das Linksabbiegen möglichst vermieden werden. -----

Was geschieht im Rahmen des vorliegenden Projektes? -----

- das Linksabbiegen vom Hook zum Werthplatz wird verstärkt – insofern nunmehr die Schulbusse unterhalb des Werthplatzes die Schüler aussteigen lassen werden. -----
- das Linksabbiegen vom Werthplatz den Hoftert hinauf wird eingeführt – wobei man hierdurch entstehende Probleme durch das Einführen einer Vorfahrtsregel für die Linksabbieger lösen möchte -----
- das Linksabbiegen von der Bahnhofstraße den Hook hinunter wird zwingend erforderlich – um zu vermeiden, dass die Autofahrer, die vom Bahnhof zum Werthplatz gelangen möchten, eine komplette Tour durch die Innenstadt fahren müssen (hierzu jedoch gleich noch eine Frage des Kollegen VAN MEENSEL)-----

Dieses dreifache Linksabbiegen wird unweigerlich zu Problemen führen:-----

Zwei Beispiele:-----

1. Um ein Linksabbiegen von der Bahnhofstraße in die Hookstraße zu ermöglichen, wird man auf der Kreuzung zwangsläufig eine zusätzliche Phase bei der Ampel vorsehen müssen, da die Linksabbieger nicht – wie bisher – gleichzeitig fahren können wie der entgegenkommende Verkehr, der von der Aachenerstraße kommend Richtung Kettenis fährt. Eine zusätzliche Phase bedeutet längere Wartezeiten für die anderen Phasen, es sei denn, man würde die Dauer aller Ampelphasen reduzieren. Beides wird jedoch den Verkehrsfluss negativ beeinflussen.-----

2. Das Linksabbiegen der Busse vom Hook zum Werthplatz wird ebenfalls zu Problemen führen. Wie Sie wissen, kommt es morgens zu Schulbeginn nicht selten vor, dass 2 oder manchmal sogar 3 Schulbusse hintereinander an der Schule ankommen. Wenn unterhalb des Werthplatzes wohl noch genügend Platz sein wird für zwei Busse, wird es bei 3 Bussen jedoch schon eng. Ein dritter Bus würde dann im Idealfall an der grünen Ampel am Hook stehen bleiben müssen und den Verkehr hinter sich aufhalten oder – im worst case, wenn der Busfahrer beispielsweise vor dem Abbiegen nicht gesehen hat, dass bereits 2 Busse unterhalb des Werthplatzes stehen – die gesamte Kreuzung blockieren.-----

All dies hätte man im Rahmen einer Testphase herausfinden und feinabstimmen können, aber eine solche Testphase hat man seitens der Verantwortlichen im Rahmen dieses Projektes ja bekanntlich nicht durchführen wollen. -----

Besser noch: wie man aus der lokalen Presse bereits erfahren konnte, ließ der Herr Mobilitätsschöffe bereits verlautbaren, dass die Sache definitiv sei und daran auch nichts mehr zu rütteln sei.-----

Mit anderen Worten: man zieht das Projekt jetzt einfach ohne Testphase durch und wenn es dann zum totalen Verkehrschaos kommt, dann haben die Bürgerinnen und Bürger eben Pech gehabt.-----

Noch wahrscheinlicher wird das zu erwartende Verkehrs-Chaos unserer Ansicht jedoch, wenn man sich den Zeitpunkt der Maßnahmen (12. Oktober 2020) sowie die Koordination dieser neuen Baustelle mit den bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Baustellen vor Augen hält. -----

Wie Sie alle wissen, ist die Verkehrssituation auf dem äußeren Ring (Hookstraße, Kaperberg, Judenstraße, Rotenberg, Lascheterweg, Vervierser Straße, Aachener Straße) spätestens seit Schulbeginn äußerst angespannt auf Höhe von Lascheterweg – Rotenberg – Vervierser Straße – nicht zuletzt aufgrund der Sperrung der Hufengasse, die laut Mitteilung des Herrn Schöffen noch bis Ende Oktober / Anfang November 2020 andauern wird.-----



Die Tatsache, dass die Sperrung der Hufengasse dann noch begleitet wurde durch zahlreiche zusätzliche Baustellen (siehe Olengraben, Rotenberg, Kreuzung Vervierser Straße / Lascheterweg) hat dann nochmal das seine hinzugetan. -----

Was jetzt geschehen wird, wenn ab Mitte Oktober an einem anderen neuralgischen Punkt auf dem „Ring“ eine Störung des Verkehrsflusses entsteht, können Sie sich alle ausmalen... -----

Eine geschickte Koordinierung von Baustellen sieht jedenfalls anders aus. -----

Übrigens: Als der Herr Mobilitätsschöffe im Bau- und Mobilitätsausschuss auf diese bereits bestehenden und die sich abzeichnenden Verkehrsprobleme angesprochen wurde und gefragt wurde, was er hiergegen zu tun gedenke war die Antwort übrigens, dass er keine neuen Straßen herbeizaubern könne und die Leute einfach früher losfahren müssen. -----

Hoffentlich nehmen sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger diese Devise des Herrn Schöffen zu Herzen, denn dann haben wir das gleiche Verkehrs-Chaos – nur eben 20 Minuten früher. -----

Aus all den vorgenannten Gründen wird die CSP-Fraktion gegen diesen Tagesordnungspunkt stimmen. -----

Nach Anhörung von Ratsmitglied **Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)**: -----

Ich werde meine Stellungnahme nicht auf die Bauphase beziehen. Bei jeder Bauphase handelt es sich um eine schwierige Situation. Ich denke, die CSP weiß aus eigener Erfahrung, dass Bauphasen nie einfach sind. Wir erinnern an die Innenstadt. -----

Wir hoffen, dass die vorgesehenen Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten die Stadt während der Stoßzeiten entlasten werden. Des Weiteren werden die Schüler morgens sicherer und zusätzlich rechtzeitig an den jeweiligen Schulstandorten eintreffen. -----

Nach Anhörung von **Schöffe Michael Scholl (PFF)**, der erläutert, dass die Maßnahme insgesamt darauf abzielt, den „Ring“ zu entlasten, indem u.a. die Ausstiegsmöglichkeiten aus den Bussen erleichtert werden, um sowohl die Sicherheit der Nutzer als auch den Verkehrsfluss zu verbessern. Ebenfalls werden die Busse seitens der TEC neu „getaktet“, so dass nicht zu viele Busse gleichzeitig in Eupen ankommen. -----

Was die Einstellung der Ampel Hookstraße/Werthplatz betrifft, so sei der Öffentliche Dienst der Wallonie von der Stadt entsprechend informiert worden.

Abschließend bleibe zu bemerken, dass aktuell und unabhängig von der Mobilitätsplanung, ein erhöhter Verkehrsfluss zu verzeichnen sei, da Eupen als Umleitung für Baustellen in Baelen und Verviers ausgeschildert sei. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

#### **b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung einer Zone 30 in den Straßen Holfert und Bahnhofstraße, ab Werthplatz bis zur Kreuzung Aachener Straße zu genehmigen; -----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen. -----

Artikel 1: -----

In den Straßen Holfert und Bahnhofstraße wird eine Zone 30 eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Eine Beschilderung vom Typ F4a und F4b der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3: -----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen



Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung  
betreffend:-----**

**b) die Einrichtung einer Gütertransportverbotszone in den  
Straßen Holfert, Bahnhofstraße, Bahnhofsgasse -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass aus Verkehrssicherheitsgründen der Gütertransportverkehr in den engen Straßen Holfert, Bahnhofstraße und Bahnhofsgasse verboten sein muss, mit Ausnahme für den lokalen Zubringerverkehr;-----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur vorliegt;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, eine Gütertransportverbotszone in der Straße Holfert, Bahnhofstraße und Bahnhofsgasse einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung einer Gütertransportverbotszone in den Straßen Holfert, Bahnhofstraße und Bahnhofsgasse zu genehmigen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----

In den Straßen Holfert, Bahnhofstraße und Bahnhofsgasse wird eine Gütertransportverbotszone, mit Ausnahme für den lokalen Zubringerverkehr eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Zonenbeschilderung mit den Zeichen C23 und dem Vermerk „+3,5t und Excepté Desserte Locale - Außer Zubringerverkehr“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des



Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung  
betreffend:-----**

**c) die Einrichtung eines Kreisverkehrs in der Kreuzung  
Bahnhofstraße / Bahnhofsgasse-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die TEC das Gesamtkonzept für die Buslinien verbessern möchte, d.h. die Schulen besser bedienen, die Anbindungen an andere Linien bzw. an Züge vereinfachen, das Wetzlarbad weiter bedienen und die Verbindung Oberstadt- Unterstadt verbessern;-----

In Erwägung, dass die morgendliche Schleife Hookstraße, Holftert, Bahnhofstraße, Aachener Straße für alle Schulbusse aus Kettenis (14, 722, 396) aus Sicht der TEC bestätigt ist und dass somit die Schulbusse nach dieser Schleife direkt Richtung KAE und RSI fahren werden;-----

In Erwägung, dass die Linie 14 bei jeder Fahrt durch die Schleife fahren wird, um die Bahnhöfe Aachen und Eupen direkt zu verbinden und das Stadtzentrum durch die Einrichtung einer Haltestelle am Werthplatz besser zu bedienen;-----

In Erwägung, dass durch die nötigen Abänderungen im Straßennetz, wie die Umkehrung des Einbahnverkehrs des Holftert und eines Teils der Bahnhofstraße sowie das Beibehalten des Verkehrs in beiden Richtungen im ersten Teil der Bahnhofstraße, die Kreuzung Bahnhofstraße / Bahnhofsgasse als Kreisverkehr gestaltet sein muss;-----

In Erwägung, dass somit eine Wendemöglichkeit im Bereich des Bahnhofes geschaffen wird;-----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur vorliegt;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, ein Kreisverkehr in der Kreuzung Bahnhofstraße / Bahnhofsgasse einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung eines Kreisverkehrs in der Kreuzung Bahnhofstraße – Bahnhofsgasse zu genehmigen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----

In der Kreuzung Bahnhofstraße / Bahnhofsgasse wird ein Kreisverkehr eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Zusätzlich zu den nötigen Gestaltungsarbeiten wird eine Beschilderung vom Typ D5 (Kreisverkehr) und B1 (Vorfahrt gewähren) der allgemeinen Straßenverkehrsordnung an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3:-----



Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:**-----

**d) die Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr im Teilstück der Bahnhofstraße, zwischen Holfert und Bahnhofsgasse sowie die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Straße Holfert**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die TEC das Gesamtkonzept für die Buslinien verbessern möchte, d.h. die Schulen besser bedienen, die Anbindungen an andere Linien bzw. an Züge vereinfachen, das Wetzlarbad weiter bedienen und die Verbindung Oberstadt- Unterstadt verbessern;-----

In Erwägung, dass die morgendliche Schleife Hookstraße, Holfert, Bahnhofstraße, Aachener Straße für alle Schulbusse aus Kettenis (14, 722, 396) aus Sicht der TEC bestätigt ist und dass somit die Schulbusse nach dieser Schleife direkt Richtung KAE und RSI fahren werden;-----

In Erwägung, dass durch die nötigen Abänderungen im Straßennetz, die Straßen Holfert und Bahnhofstraße, Teilstück zwischen Holfert und Bahnhofsgasse, als Einbahnstraße eingerichtet werden müssen;-----

In Erwägung, dass nur das Teilstück der Bahnhofstraße zwischen Holfert und Bahnhofsgasse als von Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr eingerichtet wird;-----

In Erwägung, dass aufgrund der mangelnden Fahrbahnbreite Seite Werthplatz die Straße Holfert nicht als Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr eingerichtet werden kann;-----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur vorliegt;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, das Teilstück der Bahnhofstraße zwischen Holfert und Bahnhofsgasse als Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr und die Straße Holfert als Einbahnstraße einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung einer Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr im



Teilstück der Bahnhofstraße zwischen Holfert und Bahnhofsgasse zu genehmigen;-----

- die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Straße Holfert zu genehmigen; ---
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----

Das Teilstück der Bahnhofstraße zwischen Holfert und Bahnhofsgasse wird als Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Beschilderung vom Typ C1 und M2 sowie F19 und M4 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----

Die Straße Holfert wird als Einbahnstraße eingerichtet.-----

Artikel 4:-----

Eine Beschilderung vom Typ C1 und F19 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 5:-----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 7:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:**-----

- e) die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, außer für den Ortsverkehr, in der Bahnhofsgasse**-----

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass, aus Verkehrssicherheitsgründen sowie um die durch den Transitverkehr erzeugte Verkehrsbelastung zu reduzieren, die Zufahrt der Bahnhofsgasse verboten sein muss, mit Ausnahme für den Ortsverkehr;-----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur angefragt wurde;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, ein Durchfahrtsverbot in der Bahnhofsgasse, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in der Bahnhofsgasse zu genehmigen;-----



- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----  
Ein Durchfahrtsverbot, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, wird in der Bahnhofsgasse eingerichtet.-----

Artikel 2:-----  
Eine Beschilderung vom Typ C3 mit dem Zusatzschild vom Typ Ia mit dem Vermerk „Excepté Circulation Locale – Außer Ortsverkehr“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----**

**f) die Einrichtung einer 30er Zone in der Bahnhofsgasse -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die TEC das Gesamtkonzept für die Buslinien verbessern möchte, d.h. die Schulen besser bedienen, die Anbindungen an andere Linien bzw. an Züge vereinfachen, das Wetzlarbad weiter bedienen und die Verbindung Oberstadt-Oberstadt verbessern;-----

In Erwägung, dass zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und durch die nötigen Abänderungen im Straßennetz, wie die Umkehrung des Einbahnverkehrs des Hoflert und eines Teils der Bahnhofstraße sowie das Beibehalten des Verkehrs in beide Richtungen im ersten Teil der Bahnhofstraße, die Geschwindigkeit in der Bahnhofsgasse reduziert sein muss.

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur angefragt wurde;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Bahnhofsgasse als Zone 30 einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung einer 30er Zone in der Straße Bahnhofsgasse zu genehmigen;-----

- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----



In der Straße Bahnhofsgasse wird eine Zone 30 eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Beschilderung vom Typ F4a und F4b der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----**

**g) die Einrichtung eines Parkplatzes für PKW, Motorräder einschl. Behindertenstellplätze unterhalb des Denkmals auf dem Werthplatz -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass, aus Verkehrssicherheitsgründen sowie um den Verkehrsfluss um den Werthplatz zu verbessern, das Parken auf dem Werthplatz unterhalb des Denkmals neugestaltet sein muss;-----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur vorliegt;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, neue Parkfläche für Pkw, Motorräder und Personen mit eingeschränkter Mobilität einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung eines Parkplatzes für PKW und Motorräder einschl. Behindertenstellplätze unterhalb des Denkmals auf dem Werthplatz zu genehmigen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----

Auf dem Werthplatz, unterhalb des Denkmals, wird eine neue Parkfläche für PKW, Motorräder und Personen mit eingeschränkter Mobilität eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Die Neugestaltung erfolgt laut dem beigefügten Plan (Beschilderung und Markierungen).-----

Artikel 3:-----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit



gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----**

**h) die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, außer für den Ortsverkehr, ab Kaperberg bis zum Denkmal (Seitenstraße Werthkapelle) -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass, aus Verkehrssicherheitsgründen sowie um die durch den Transitverkehr erzeugte Verkehrsbelastung zu reduzieren, die Zufahrt der Seitenstraße Werthplatz (Seite Werthkapelle), ab Kaperberg bis zum Denkmal, verboten sein muss, mit Ausnahme für den Ortsverkehr;-----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur angefragt wurde;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, ein Durchfahrtsverbot der Seitenstraße Werthplatz (Seite Werthkapelle), ab Kaperberg bis zum Denkmal, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, außer für den Ortsverkehr, in der Seitenstraße Werthplatz ab Kaperberg bis zum Denkmal zu genehmigen; ---
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----

Ein Durchfahrtsverbot, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in der Seitenstraße Werthplatz (Seite Werthkapelle), ab Kaperberg bis zum Denkmal wird eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Beschilderung vom Typ C3 mit dem Zusatzschild vom Typ Ia mit dem Vermerk „Excepté Circulation Locale – Außer Ortstverkehr“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----



Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 5: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08 Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:**-----

**i) die Einrichtung einer Vorfahrtsregelung in der Kreuzung Werthplatz/Holftert/Nispert: Achse Werthplatz/Holftert prioritär vor Nispert**-----

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die TEC das Gesamtkonzept für die Buslinien verbessern möchte, d.h. die Schulen besser bedienen, die Anbindungen an andere Linien bzw. an Züge vereinfachen, das Wetzlarbad weiter bedienen und die Verbindung Oberstadt- Unterstadt verbessern;-----

In Erwägung, dass die morgendliche Schleife Hookstraße, Holftert, Bahnhofstraße, Aachener Straße für alle Schulbusse aus Kettenis (14, 722, 396) aus Sicht der TEC bestätigt ist und dass somit die Schulbusse nach dieser Schleife direkt Richtung KAE und RSI fahren werden;-----

In Erwägung, dass, aus Verkehrssicherheitsgründen sowie um den Verkehrsfluss Werthplatz Richtung Holftert zu verbessern, eine Vorfahrtachse Werthplatz-Holftert, aus Richtung der Kreuzung Hookstraße/Gospert, eingerichtet werden muss;-----

In Erwägung, dass dadurch der Verkehr aus Richtung Nispert Vorfahrt gewähren muss;-----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur vorliegt; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Verkehrsachse Werthplatz-Holftert aus Richtung der Kreuzung Hookstraße/Gospert als Vorfahrtachse einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

#### **b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Festlegung der Vorfahrtsregelung in der Kreuzung Werthplatz/-Holftert/Nispert: Achse Werthplatz/Holftert prioritär vor Nispert zu genehmigen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1: -----

Die Verkehrsachse Werthplatz-Holftert, aus Richtung der Kreuzung Hookstraße/Gospert, wird als Vorfahrtachse eingerichtet.-----

Artikel 2: -----

Eine Beschilderung vom Typ B15 (Werthplatz) und B1 (Nispert) sowie die



Zusatzhinweisschilder vom Typ VIII (mit Abbildung der Vorfahrts- und Nebenstraße) der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht und eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 72.6. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege wird angebracht.-----

Artikel 3:-----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung  
betreffend:-----  
j) die Verlängerung der Linksabbiegerspur in der Hookstraße,  
ab Kreuzung Bahnhofsgasse bis Werthplatz-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die TEC das Gesamtkonzept für die Buslinien verbessern möchte, d.h. die Schulen besser bedienen, die Anbindungen an andere Linien bzw. an Züge vereinfachen, das Wetzlarbad weiter bedienen und die Verbindung Oberstadt-Oberstadt verbessern;-----

In Erwägung, dass die morgendliche Schleife Hookstraße, Holfert, Bahnhofstraße, Aachener Straße für alle Schulbusse aus Kettenis (14, 722, 396) aus Sicht der TEC bestätigt ist und dass somit die Schulbusse nach dieser Schleife direkt Richtung KAE und RSI fahren werden;-----

In Erwägung, dass, aus Verkehrssicherheitsgründen sowie um den Verkehrsfluss aus der Hookstraße in Richtung Werthplatz und Holfert zu verbessern, eine längere Linksabbiegespur in der Hookstraße, zwischen der Kreuzung mit der Bahnhofsgasse und der Ampelkreuzung mit Werthplatz und Gospertstraße, eingerichtet werden muss;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Linksabbiegespur in der Hookstraße, zwischen der Kreuzung mit der Bahnhofsgasse und der Ampelkreuzung mit Werthplatz und Gospertstraße, zu verlängern;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Verlängerung der Linksabbiegerspur in die Hookstraße, ab Kreuzung Bahnhofsgasse bis Werthplatz zu genehmigen;-----



- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----  
In der Hookstraße wird eine Linksabbiegespur zwischen der Kreuzung mit der Bahnhofsgasse und der Ampelkreuzung mit Werthplatz und Gospertstraße eingerichtet.-----

Artikel 2:-----  
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----  
Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 5:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 08      Mobilität - Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----**

**k) die Einrichtung von Anliegerparkplätzen auf dem Werthplatz auf Höhe der Anwesen Werthplatz 22-48-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968 ;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass die Nachfrage auf Anliegerparkstellen auf dem Werthplatz seitens der Anwohner Werthplatz 22-48 groß ist und in Ermangelung an Privatstellplätzen;-----

In Erwägung, dass ein Zufahrtsverbot der Seitenstraße Werthplatz (Seite Werthkapelle), ab Kaperberg bis zum Denkmal, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, eingerichtet wird;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, Anliegerparkstellen auf dem Werthplatz auf Höhe der Anwesen Werthplatz 22-48 einzurichten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**

**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**

**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

- die Einrichtung von Anliegerparkstellen auf Höhe der Anwesen Werthplatz 22-48 zu genehmigen;-----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen.-----

Artikel 1:-----  
Anliegerparkstellen werden auf dem Werthplatz auf Höhe der Anwesen Werthplatz 22-48 eingerichtet.-----



Artikel 2:-----  
Eine Beschilderung vom Typ E9a mit dem Zusatzschild vom Typ V mit dem Vermerk „Anlieger-Riverains“ der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 3:-----  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht. -----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 5:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 09      Mobilität - Aufhebung von Ergänzungsverordnungen:-----**  
**a) vom 24. April 2006 betreffend Bahnhofstraße: Einrichtung**  
**einer blauen Zone gegenüber den Anwesen 17 bis 29-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975 -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. April 2006 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von blauen Zonen in der Bahnhofstraße, gegenüber den Anwesen 17 bis 29 genehmigt hat; -----

In Erwägung, dass in allen Blauen Zonen eine kostenlose Parkdauer von 1 Stunde bei Auslegung der Blauen Parkscheibe gelten und auf den Langzeitparkplätzen die Gratisparkdauer ebenfalls auf 1 Stunde verlängert wird; -----

In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 24. April 2006 aufgehoben werden muss; -----

Nach Anhörung von Ratsmitglied **Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)**-----  
Ein optimales Parksystem zu finden, ist sicherlich nicht einfach. Die damalige Verordnung wurde in den letzten Jahren beobachtet und es stellte sich heraus, dass eine Anpassung notwendig ist. Wir freuen uns, dass man diesen Schritt geht und auch unseren damaligen Vorschlag berücksichtigt. Diese Veränderung wird das Parksystem auf dem Gebiet der Stadt Eupen vereinfachen. -----

Nach Anhörung von Ratsmitglied **Thomas Lennertz (CSP)**-----  
Mit Freude – fast schon mit Erstaunen – nimmt die CSP-Fraktion Kenntnis der Punkte 9 und 10 der heutigen Tagesordnung. -----

Die Mehrheit möchte also das Parken im Stadtzentrum einheitlich reglementieren und kommt hiermit einer Forderung nach, die die CSP bereits vor 4 Jahren an Ihre Mehrheit gerichtet hat. -----

„Keep it simple!“ so lautete unsere damalige Forderung, mit der wir jedoch beim damaligen Mobilitätsschöffen auf Granit bissen. Dieser warf der CSP sogar vor, dass – wenn sie „seine“ Parkverordnung für zu kompliziert halte - die CSP diese wohl einfach nicht verstehen wolle... -----



Auf Nachfrage der CSP im Bau- und Mobilitätsausschuss, woher denn nach 4 Jahren dieser plötzliche Sinneswandel käme, hat der Herr Schöffe ganz offen und ehrlich zugeben, dass er irgendwann selbst nicht mehr durchgeblickt habe und eine Vereinheitlichung daher erforderlich sei.-----

Auf die Frage der Frau Kollegin JOUCK, die diese im Bau- und Mobilitätsausschuss gestellt hat – und zwar, ob die CSP bezüglich der Parksituation in Eupen denn noch andere gute Ideen habe – kann ich an dieser Stelle ganz klar mit „Ja“ antworten – und eine dieser guten Ideen möchten wir heute mit Ihnen teilen:-----

Wie bereits vor 4 Jahren von uns angeregt, wäre es unserer Ansicht nach immer noch sinnvoll, diese einheitliche Parkregelung auch auf die großen Parkplätze, die momentan immer noch zahlbar sind, auszuweiten, um zu verhindern, dass gewisse Autofahrer so lange durch die Innenstadt „kreisen“, bis dass sie einen kostenlosen Parkplatz gefunden haben...-----

Wir würden uns wünschen, dass Sie zur Umsetzung dieses Vorschlages nicht noch einmal 4 Jahre benötigen...-----

Die „Aufteilung“ eines Parkplatzes – so wie Sie es auf dem Parkplatz „Klinkes“ vorhaben – in eine immer zahlbare Fläche und eine „60 Minuten frei Parken“ Fläche halten wir indes für keine gute Idee, da dies nur Verwirrung und im Fall von Protokollen dann auch entsprechenden Ärger stiftet.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 24. April 2006 betreffend Bahnhofstraße: Einrichtung einer blauen Zone gegenüber den Anwesen 17 bis 29 zu genehmigen.-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnungen vom 24. April 2006 wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----

Die Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a werden entfernt.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

**Zu 09            Mobilität - Aufhebung von Ergänzungsverordnungen:-----**

**b) vom 24. April 2006 betreffend Vervierser Straße: Einrichtung  
einer blauen Zone vor den Anwesen 10 bis 16 -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. April 2006 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von blauen Zonen in der Vervierser Straße vor den Anwesen 10 bis 16 genehmigt hat;-----



In Erwägung, dass in allen Blauen Zonen eine kostenlose Parkdauer von 1 Stunde bei Auslegung der Blauen Parkscheibe gelten und auf den Langzeitparkplätzen die Gratsparkdauer ebenfalls auf 1 Stunde verlängert wird;-----

In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 24. April 2006 aufgehoben werden muss;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 24. April 2006 betreffend Vervierser Straße: Einrichtung einer blauen Zone vor den Anwesen 10 bis 16 zu genehmigen.-----

Artikel 1:-----  
Die Ergänzungsverordnung vom 24. April 2006 wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----  
Die Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a werden entfernt.-----

Artikel 3:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----  
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

**Zu 09      Mobilität - Aufhebung von Ergänzungsverordnungen:-----**  
**c) vom 21. Mai 2008 betreffend die Einrichtung einer blauen**  
**Zone in der Hostert-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2008 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von blauen Zonen in der Straße Hostert genehmigt hat;-----

In Erwägung, dass in allen Blauen Zonen eine kostenlose Parkdauer von 1 Stunde bei Auslegung der Blauen Parkscheibe gelten und auf den Langzeitparkplätzen die Gratsparkdauer ebenfalls auf 1 Stunde verlängert wird;-----

In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung 21. Mai 2008 aufgehoben werden muss;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone in der Hostert zu genehmigen.-----

Artikel 1:-----  
Die Ergänzungsverordnung vom 21. Mai 2008 wird aufgehoben.-----





Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----  
In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. November 2010 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer blauen Zone in der Vervierser Straße, vor den Anwesen 9 bis 13, genehmigt hat;-----  
In Erwägung, dass in allen Blauen Zonen eine kostenlose Parkdauer von 1 Stunde bei Auslegung der Blauen Parkscheibe gelten und auf den Langzeitparkplätzen die Gratisparkdauer ebenfalls auf 1 Stunde verlängert wird;-----  
In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 aufgehoben werden muss;-----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone auf Höhe der Anwesen Vervierser Straße 9 bis 13 zu genehmigen.-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 16. November 2010 wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----

Die Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a werden entfernt.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 09      Mobilität - Aufhebung von Ergänzungsverordnungen:-----**  
**f) vom 18. Dezember 2017 betreffend die Einrichtung einer**  
**blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit**  
**Anwohnerparkausweis im Schilsweg, zwischen den**  
**Kreuzungsbereichen „Schilsweg – Bellmerin“ und „Schilsweg**  
**– Hütte“ -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----  
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----  
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----  
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--  
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----  
In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2017 die Ergänzungsverordnungen betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit



Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis im Schilsweg, zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg-Bellmerin“ und „Schilsweg-Hütte“ genehmigt hat.-----

In Erwägung, dass in allen Blauen Zonen eine kostenlose Parkdauer von 1 Stunde bei Auslegung der Blauen Parkscheibe gelten und auf den Langzeitparkplätzen die Gratisparkdauer ebenfalls auf 1 Stunde verlängert wird;-----

In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2017 aufgehoben werden muss;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Einrichtung einer blauen Zone mit Ausnahme für Anwohner mit Anwohnerparkausweis im Schilsweg, zwischen den Kreuzungsbereichen „Schilsweg - Bellmerin“ und „Schilsweg - Hütte“ zu genehmigen.-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2017 wird aufgehoben.-----

Artikel 2:-----

Die Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a werden entfernt.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.-----

**Zu 10 Abänderung einer Ergänzungsverordnung:-----**

**a) Abänderung der ErgVO vom 19.05.2003 (Einrichtung von 30er-Zonen vor den Schulen an Gemeindestraßen – Aufhebung Zone 30 Schulumgebung Holfert)-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2003 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von 30er-Zonen 30 in Schulumgebung auf Gemeindestraßen genehmigt hat;-----

In Erwägung, dass die aktuelle 30er-Zone Schulumgebung im Holfert auf die Bahnhofstraße und die Bahnhofsgasse ausgedehnt wird;-----

In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 19.05.2003 abgeändert werden muss, wobei die 30er-Zone Schulumgebung im Holfert gestrichen wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----



**b e s c h l i e ß t**  
**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**  
**9 NEIN-Stimmen (CSP),**

die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 19.05.2003 wie folgt zu genehmigen:-----

- die 30er-Zone Schulumgebung Holftert wird ersatzlos gestrichen-----  
und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wird abgeändert. -----

Artikel 2:-----

Die Beschilderungen vom Typ F4a und F4b werden entfernt.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 10 Abänderung einer Ergänzungsverordnung: -----**  
**b) Abänderung der ErgVO vom 19.10.2015 (Genehmigung der**  
**Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von**  
**Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr auf dem**  
**Stadtgebiet)-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2015 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr auf dem Stadtgebiet genehmigt hat;-----

In Erwägung, dass durch die nötigen Abänderungen im Straßennetz, die Straßen Holftert und Bahnhofstraße, Teilstück zwischen Holftert und Bahnhofsgasse, als Einbahnstraße eingerichtet werden;-----

In Erwägung, dass nur das Teilstück der Bahnhofstraße zwischen Holftert und Bahnhofsgasse als von Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr eingerichtet wird; -----

In Erwägung, dass aufgrund der mangelnden Fahrbahnbreite die Straße Holftert nicht als Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr eingerichtet werden kann;-----

In Erwägung, dass folglich die Ergänzungsverordnung vom 19.10.2015 abgeändert werden muss, wobei die Straßen Holftert und Bahnhofstraße (Teilstück zwischen Holftert und Bahnhofsgasse) gestrichen werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),**  
**9 NEIN-Stimmen (CSP),**



die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 19.10.2015 wie folgt zu genehmigen:-----

- die Straßen Hoftert und Bahnhofstraße (Teilstück zwischen Hoftert und Bahnhofsgasse) werden aus der Liste der Einbahnstraßen mit beschränktem Einbahnverkehr gestrichen-----

und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Die Ergänzungsverordnung vom 19. Oktober 2015 wird abgeändert.-----

Artikel 2:-----

Die Beschilderungen vom Typ F19 und C1 mit Zusatzschildern M2 und M4 werden entfernt.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 10 Abänderung einer Ergänzungsverordnung:-----**

**c) Abänderung der ErgVO vom 27.01.2015 (Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von blauen Zonen und zahlungspflichtigen Parkzonen auf dem Stadtgebiet)-----**

#### **DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass das Parken im Stadtzentrum durch blaue und zahlungspflichtige Zonen einheitlicher zu reglementieren;-----

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 27. Januar 2015 betreffend das zeitbegrenzte und zahlungspflichtige Parken auf dem Stadtgebiet abzuändern;-----

In Erwägung, dass somit die Parkrotation in den Geschäftsstraßen des Stadtzentrums verbessert sowie das Angebot an freien Parkplätzen erhöht wird;

In Erwägung, dass die Modalitäten betreffend das Parken in blauen Zonen laut Art. 27 der SVO und die Modalitäten betreffend das Parken in zahlungspflichtigen Zonen, versehen mit Parkautomaten, laut Art. 28 der SVO festgehalten sind;-----

In Erwägung, dass die Inhaber einer kostenpflichtigen Parkkarte unter bestimmten Bedingungen (in der Steuerordnung über das Parken erwähnt) ohne Zeitbegrenzung und gebührenfrei parken dürfen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

das Parken im Stadtzentrum durch blaue und zahlungspflichtige Zonen einheitlicher zu reglementieren, die Ergänzungsverordnung vom 27. Januar



2015 betreffend das zeitbegrenzte und zahlungspflichtige Parken auf dem Stadtgebiet abzuändern und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In folgenden Bereichen werden blaue Zonen mit einer gebührenfreien Parkdauer von maximal 60 Minuten eingerichtet:-----

1. Marktplatz-----
2. Klosterstraße-----
3. Kirchstraße-----
4. Bergstraße (bis Hausnummer 75/Ecke Am Berg)-----
5. Klötzerbahn-----
6. Aufm Bach-----
7. Borngasse (bis Hausnummer 5/6)-----
8. Schulstraße (bis Hausnummer 21/Zugang Stadtpark)-----
9. Am Berg (Parkbereich hinter dem Clowndenkmal)-----
10. Neustraße (bis Hausnummer 8/9)-----
11. Gospertstraße-----
12. Hostert-----
13. Vervierser Straße (bis Hausnummer 15/16), inklusiv Parkplatz zwischen der KBC-Bank und dem ÖDW Finanzen bis zur Einfahrt des gebührenpflichtigen Parkplatzes „City“-----
14. Bahnhofstraße (Parkstreifen von 6 Parkstellen auf der linken Seite neben dem Bahnhof in Richtung Holfert) (klassische Beschilderung)-----
15. Rathausplatz-----
16. Paveestraße-----
17. Hookstraße-----
18. Rotenberg (Hausnummer 39 bis 57, um die Pferdetränke)-----
19. Heggenstraße-----
20. Haasstraße-----
21. Hufengasse (bis Hausnummer 16/85)-----
22. Aachener Straße (bis Hausnummer 60/69), inklusiv Einfahrt der Bushofes-----
23. Neustraße (Hausnummer 8/9 bis 66/83)-----
24. Schilsweg (zwischen den Kreuzungen Bellmerin und Hütte)-----
25. Parkplatz „Klinkes“, erster Teil-----

Artikel 2:-----

Die Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit der Abbildung einer Parkscheibe, die Parkdauer von 60 Minuten und dem Vermerk „Außer mit Parkkarte – Excepté Carte de Stationnement“, ggfls. durch das Anbringen der klassischen Verkehrsschilder vom Typ E9a, mit Zusatzschildern mit der Abbildung einer Parkscheibe und der Parkdauer, sowie Zusatzschildern vom Typ Xa bzw. Xb, werden an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3:-----

In folgenden Bereichen werden zahlungspflichtige Parkzonen, versehen mit Parkautomaten, eingerichtet:-----

1. Parkplatz „Werthplatz“, gelegen Werthplatz, zwischen Kaperberg, Gospertstraße, Hookstraße, Holfert und Nispert-----
2. Parkplatz „Aufm Hund“, mit Zufahrt von der Gospertstraße-----
3. Parkplatz „Hostert“, gelegen Hostert-----
4. Parkplatz „City“, mit Zufahrt von der Vervierser Straße-----
5. Parkplatz „Bergstraße“, mit Zufahrten von der Bergstraße und der Hufengasse-----

Artikel 4:-----

Die Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit dem Vermerk „TICKET – Zahlungspflichtig Außer mit Parkkarte – Payant Excepté Carte de



Stationnement“ werden an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 5:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 11 Teilnahme am Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ der Wallonischen Region für das Jahr 2021 -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle, insbesondere dessen Abänderung vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „ZeroWaste-Gemeinde“ umsetzen, hierfür erstmals in 2020 und danach jährlich zusätzliche Subsidien in Höhe von 0,50 €/Einwohner beantragen können;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des ÖDW GD Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt vom 10. September 2020, womit alle Gemeinden über die Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Aktionsprogramm „ZeroWaste-Gemeinden“ informiert werden und aufgefordert werden, ihre Teilnahmeerklärung bis zum 30. Oktober 2020 und ihren Aktionsplan 2021 bis zum 31. März 2021 zu übermitteln, um subsidienberechtigt für das Jahr 2021 zu sein;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Schritte, die das Aktionsprogramm „ZeroWaste-Gemeinde“ der Wallonischen Region umfasst:-----

1. Erstellen einer Diagnose der IST-Situation und einer SWOT-Analyse;-----
2. Einrichten der Begleitorgane (lokaler Projektreferent, verwaltungsinternes Eco-Team, Steuerungsgruppe und akteurübergreifendes Begleitkomitee);----
3. Erstellen, Umsetzen und Evaluieren eines indikatorbasierten Aktionsplans;---
4. Umsetzung regionaler Präventionsmaßnahmen;-----
5. Bereitstellung der lokal entwickelten guten Praktiken zur Abfallvermeidung;--

In Erwägung, dass die Interkommunale INTRADEL allen angeschlossenen Gemeinden eine professionelle Begleitung für die Umsetzung des Aktionsprogramms auf Gemeindeebene anbietet, wodurch die Gemeinden bei Übertragung des Mandats an INTRADEL alle Ateliers, Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen nutzen können, die von INTRADEL hierfür speziell konzipiert werden, und somit bei der Realisierung kommunaler Aktionen sowie der gesamten verwaltungstechnischen Abwicklung entlastet werden;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat am 9. März 2020 bereits den Beschluss gefasst hat, am Aktionsprogramm „ZeroWaste-Gemeinde“ 2020 teilzunehmen und das Mandat zur Projektbegleitung der Interkommunalen INTRADEL erteilt hat;-----

In Erwägung, dass in jeder Gemeinde ein Projektreferent zu benennen ist, der mit durchschnittlich 2 Tagen/Woche mit der Umsetzung des Aktionsprogramms betraut wird, wobei die Betreuung bereits laufender Projekte im Themenfeld „ZeroWaste“ Berücksichtigung findet;-----

In Erwägung, dass nach Vorgabe der Wallonischen Region neben dem Projektbetreuer der Interkommunalen INTRADEL, der verwaltungsinterne Projektreferent und mindestens der zuständige Schöffe in die Projektsteuerungsgruppe zu entsenden sind;-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von Frau Ratsmitglied **Anne-Marie Jouck (ECOLO)**:-----



Wir begrüßen die Teilnahme an diesem Müllvermeidungs-Programm und möchten die professionelle und engagierte Arbeit der betreffenden Verwaltungsangestellten im Umweltdienst hervorheben. -----

In Eupen tut sich bereits viel im Sinne der Müllvermeidung, wie zum Beispiel den Viertelkompost, die Zusammenarbeit mit Rcycl, Bisa und der Foodsharing Gruppe Ostbelgien und vielem mehr. -----

Durch die erweiterte Steuerungsgruppe erhalten so Bürger und Organisationen die Möglichkeit sich zu beteiligen und ihre Ideen zur Müllvermeidung einzubringen, um ein gesamtes Konzept für die Stadt auf die Beine zu stellen. Wir freuen uns auf die nächsten Aktionen und Maßnahmen die aus diesem Programm hervorgehen werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Energie- und Umweltausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- am Aktionsprogramm „ZeroWaste-Gemeinde“ der Wallonischen Region im Jahr 2021 teilzunehmen und die hiermit verbundenen Subsidien zu beantragen;-----
- der Interkommunalen INTRADEL das Mandat zur Begleitung des Aktionsprogramms zu erteilen;-----
- die Umweltberaterin Frau Alexandra Hilgers als lokale Projektreferentin zu benennen;-----
- die Umweltschöfin Frau Catherine Brüll und die Umweltberaterin Frau Alexandra Hilgers als Vertreter der Stadt Eupen in der Projektsteuerungsgruppe zu benennen.-----

**Zu 12      Übertragung einer Kreuz- und Baumanlage an der Kreuzung Nispert/Couvenplatz in das öffentliche Eigentum -----**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindegremiumsbeschlusses; -----

Nach Kenntnisnahme des Angebotes des Herrn Dr. J.-P. Nyssen zur kostenlosen Übertragung der Kreuz- und Baumanlage gelegen an der Kreuzung Nispert/Couvenplatz, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 1 (63023) Flur D Nr. 69 B P0000 mit einer Katasterfläche von 3m<sup>2</sup>;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium dem Eigentümer die Übertragung der vorerwähnten Parzelle bereits im Jahr 2011 nach wiederholter Beschädigung der Kreuz- und Baumanlage durch einen LKW vorgeschlagen hatte; dass die Verhandlungen seinerzeit jedoch im Sande verlaufen waren;-----

In Erwägung, dass die Übertragung der vorgenannten Immobilie zum Zwecke des öffentlichen Nutzens erfolgt, d.h. Einverleibung der Kreuz- und Baumanlage in das öffentliche Eigentum; -----

In Erwägung, dass die Übertragung der Parzelle ohne Preisangabe erfolgt - der Wert des Gutes wird auf fünfhundert Euro geschätzt;-----

Nach Kenntnisnahme der Katasterunterlagen sowie des durch das Immobilienerwerbskomitee Lüttich erstellten Urkundenentwurfes sowie aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss und Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- 1) zum Zwecke öffentlichen Nutzens dem Erwerb der Parzelle 69 B P0000, wie oben beschrieben, kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen; -----
- 2) die zu übertragenden Parzellen in das öffentliche Eigentum der Stadt Eupen



einzuverleiben; -----  
3) den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----  
-----

### **Zu 13      Übernahme der Straßeninfrastruktur Brauereihof -----**

#### **DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----  
Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 29. Juni 2005 zur endgültigen Genehmigung des lokalen Orientierungsschemas „Rathausplatz – Paveestraße – Marktplatz – Klosterstraße“ (ehemals PCA), mit welchem die Straßenfluchtlinie des Brauereihofes genehmigt worden ist; -----  
In Erwägung, dass die Eigentümer der Straßeninfrastruktur den Antrag auf Übertragung des Brauereihofes in das öffentliche Eigentum gestellt haben; -----  
Nach Kenntnisnahme des am 5. Juni 2020 durch das Vermessungsbüro „Topo, Carto & Gis“ erstellten Vermessungsplanes, wonach die Straßeninfrastruktur des Brauereihofes, bestehend aus Verbindungswegen und Innenhof mit Grünanlagen, eine Gesamtfläche von 1.110m<sup>2</sup> aufweist; -----  
In Erwägung, dass der Brauereihof größtenteils unterbaut (private Tiefgarage) bzw. teilweise überbaut ist; dass infolgedessen zwischen den Parteien Sonderbedingungen vereinbart worden sind zur Beschränkung der Übernahme auf den Obergrund unter Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Gerechsamkeiten (*voirie publique sur assiette privée*); d.h. ca. 22cm Betonsteinpflaster, Bettungsmaterial, Tragschicht/Schotter inklusive Rinnen und Bodenabläufe. Der darunterliegende Bereich ab Drainplatte verbleibt im Privatbesitz der Eigentümergemeinschaft, inklusive Regenwasserzisterne und Schachtdeckel; --  
In Erwägung, dass ferner zwischen den Parteien Sonderbedingungen vereinbart worden sind zur Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten für Unterhalts- und Reparaturarbeiten; -----  
In Erwägung, dass die Eigentümer der Straßenanlage allen Auflagen nachgekommen sind und diese sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet; --  
In Erwägung, dass die Straßeninfrastruktur Brauereihof nunmehr dem kommunalen Verkehrswegenetz einverleibt werden kann; -----  
Nach Kenntnisnahme der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----  
In Erwägung, dass die Übernahme zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgen soll; -----  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss und Finanzausschuss, -----

#### **b e s c h l i e ß t einstimmig,**

- 1) zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Obergrund der Straßenanlage Brauereihof, wie oben beschrieben, kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu übernehmen; -----
- 2) das Straßengelände (Obergrund) in das kommunale Verkehrswegenetz einzuverleiben; -----
- 3) den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----  
-----

### **Zu 14      Revision der Stadtkasse: 3. Trimester 2020 -----**

#### **DER STADTRAT,**

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der Stadtkasse am 24. September 2020, wonach der Kassenstand und der Bestand der



einzelnen Konten der Stadt sich am 24. September 2020 auf 1.951.113,81 € beliefen. -----

**Zu 15      Evangelische      Kirchengemeinde      Eupen/Neu-Moresnet:  
Begutachtung der Haushaltsplananpassung 2020-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----

Nach Prüfung der für das Jahr 2020 aufgestellten Haushaltsplananpassung; ---  
In Anbetracht, dass folgende Anpassungen vorgesehen sind:-----

Es gibt keine Veränderung bezüglich des ordentlichen Gemeindefusschusses der beteiligten Gemeinden. -----

Die Großspende in Höhe von 13.500,00 € bezüglich „Glashaus Pavillon Friedenskirche“ wird auf 2020 übertragen (Bewilligung und erste Rechnung in 2019) und erhöht Einnahme sowie Ausgabe gleichermaßen. -----

Aufgrund der Corona Pandemie wird ein Spendenausfall in Höhe von 3.000, € vorgesehen.-----

Der Synodalbeitrag wird an den realen Wert angepasst und dementsprechend um 3.000,00 € verringert.-----

Auf Vorschlag des Gemeindefusschusses sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

zur Abänderung des Haushaltsplanes 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben:-----

Ursprünglicher Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben:.....90.050,00 €

Erhöhung/Senkung der Kredite in Einnahmen und Ausgaben:..... 10.500,00 €

Neues Ergebnis:..... 100.550,00 €

**Zu 16      Genehmigung der Haushaltspläne 2021 der Kirchenfabriken:---  
a) St. Katharina-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindefusschusses;-----

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Nach Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2021, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina in seiner Sitzung vom 18. Juni 2020 festgelegt wurde; ---

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 25. Juni 2020 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----

Nach Kenntnisnahme des am 17. August 2020 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; -----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2021, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 71.231,75 €

Ordentlicher Gemeindefusschuss:.....37.177,67 €

Außerordentlicher Gemeindefusschuss:..... 0,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen, -----

In Anbetracht, dass kein außerordentlicher Gemeindefusschuss vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindefusschusses sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----



**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: den Haushaltsplan 2021 der Kirchenfabrik St. Katharina, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu genehmigen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 71.231,75 €  
Ordentlicher Gemeindegusschuss: ..... 37.177,67 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina;-----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----
- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

**Zu 16      Genehmigung der Haushaltspläne 2021 der Kirchenfabriken: ---**  
**b) St. Josef -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Nach Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2021, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef in seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 festgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 11. August 2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Nach Kenntnisnahme des am 17. August 2020 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;-----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2021, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 135.413,00 €  
Ordentlicher Gemeindegusschuss:..... 92.900,87 €

Außerordentlicher Gemeindegusschuss:..... 0,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;-----

In Anbetracht, dass kein außerordentlicher Gemeindegusschuss vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegusschusses sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

Artikel 1: den Haushaltsplan 2021 der Kirchenfabrik St. Josef, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu genehmigen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 135.413,00 €  
Ordentlicher Gemeindegusschuss:..... 92.900,87 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef;-----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----
- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

**Zu 17      Reduzierung der Standgebühren für die Kirmes Unterstadt -----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35;-----

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;-----



In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten die Schließung zahlreicher Unternehmen angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;---  
In Erwägung, dass die Kirmes in der Oberstadt ausfallen musste;-----  
In Erwägung, dass sich die Mindereinnahme bei den Standgebühren auf rund 2.000,00 € beläuft und bei den Beiträgen für das Komitee auf rund 1.075,00 €;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

- zur Unterstützung der Schausteller das Standgeld für die Kirmes Unterstadt in diesem Jahr um die Hälfte zu reduzieren und die Beiträge für das Kirmeskomitee entfallen zu lassen;-----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen;-----
- gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

**Zu 18 Bewilligung von Zuschüssen:-----**  
**a) Basisbezuschussung der Vereine-----**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme einiger, zu spät eingereichter, übersehener oder mit vertauschten Angaben versehenen Anträge;-----

In Anbetracht, dass alle Vereine auf diese Unterstützung angewiesen sind, gerade während der Coronazeit; -----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018 sowie vom 20. Mai 2019, womit die Kriterien für die Basisbezuschussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken und Verkehrsvereine festgelegt bzw. angepasst wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

nachstehende Zuschüsse zu bewilligen:-----

Herzsportgruppe: 150 €-----

AS Eupen: 5.950 €-----

idem: Jugendlager 1.530 €-----

FC Eupen: 5.850 €-----

idem: Jugendlager 2.220 €-----

Rugby Club East Belgium: 535 €-----

Eupener Tauchklub: 460 €-----

East Belgium Divers: 460 €-----

Cäcilienchor an St. Nikolaus Eupen: 665 €-----

Compagnie Irene K.: 500 €-----

Schwimmverein Delphin Eupen: Auszahlung Differenz 820 €-----

**Zu 18 Bewilligung von Zuschüssen:-----**  
**b) Sonderzuschuss an die V.o.G. Eastbelgica-----**

Für die Dauer der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt hat Ratsmitglied Simen Van Meensel den Saal verlassen, wegen möglichen Interessenkonflikts nach Artikel 26 des Gemeindegremiums-----



Herr Ratsmitglied  
Simen Van Meensel  
verlässt die Sitzung für  
diesen Punkt

#### DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

Nach Kenntnisnahme des Antrags der V.o.G. Eastbelgica auf Erhalt eines Funktionszuschusses für ihr Herbstprogramm, das folgende Veranstaltungen umfasst: -----

- So 04.10. - Jacques Stotzem -----
- Sa 24.10. - Waiting for the Winter -----
- Fr 30.10./ Sa 31.10./ So 01.11 - Les copains d'abord -----
- Fr 13.11./ Sa 14.11./ So 15.11. - The Last Post -----
- Sa 21.11./ So 22.11. - Social Distancing -----

In Erwägung, dass dieses Programm 5 Projekte umfasst und der Veranstalter die Einhaltung aller erforderlichen Hygiene-Maßnahmen und Sicherheitsabstände garantiert; -----

In Erwägung, dass die Zuschüsse selbstverständlich nur dann ausgezahlt werden sollen, wenn die Veranstaltung auch stattfindet; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

#### **b e s c h l i e ß t**

#### **einstimmig,**

einen Sonderzuschuss von je 250,00 € zu Gunsten der V.o.G. Eastbelgica für ihr 5 Projekte-Herbstprogramm vom 4. Oktober bis 22. November 2020 zu gewähren. -----

**Zu 18 Bewilligung von Zuschüssen:-----**

**c) Außerordentlicher Zuschuss an die AGR Tilia -----**

#### DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

In Anbetracht, dass durch die A.G.R. Tilia Infrastrukturarbeiten zur Aufwertung der Fahrbahn des Parkplatzes Ochsenalm, Hütte, durchgeführt werden; -----

In Erwägung, dass für diese Arbeiten Gesamtkosten in Höhe von 81.256,94 €, einschl. MwSt. anfallen; -----

In Anbetracht, dass im Haushaltsplan 2020 der Stadt Eupen eine Summe von 81.000,00 € als Kredit für diese Arbeiten eingetragen ist; -----

In Erwägung, dass die AGR Tilia nicht über Reserven verfügt, um diese Ausgaben bestreiten zu können, so dass ein entsprechender Zuschuss der Stadt erforderlich ist; -----

Im Hinblick auf die Liquidität der A.G.R. Tilia sowie auf die Finanzierung dieses Projektes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

#### **b e s c h l i e ß t,**

**mit 19 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen der CSP-Mandatare**

**Frau P. Creutz-Vilvoye, Herr A. Pons und Herr T. Lennertz,**

der A.G.R. Tilia für die Aufwertung der Fahrbahn des Parkplatzes Ochsenalm einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 81.000,00 € zu bewilligen. -----

**Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31. August 2020 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----**



**B) Geheime Sitzung**

-----  
-----  
-----